



D. Spielordnung (SpO)

Stand: 01.07.2025

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Spielregeln	4
§ 2 Spielleitung. Befugnisse der Spielleitenden Stellen, Form und Fristen	4
§ 3 Automatische Sperre	4
§ 4 Spielbetrieb der Vereine	5
§ 5 Pflicht- und Freundschaftsspiele	5
§ 6 Freizeitfußball	6
§ 7 Status der Fußballspieler	6
§ 8 Spielberechtigung	8
§ 9 Spielerpass	10
§ 10 Erwerb der Spielerlaubnis	10
§ 10 a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit Spielplus	11
§ 10 b Zweitspielrecht	13
§ 11 Umfang der Spielerlaubnis	14
§ 12 Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen	15
§ 13 Spielerlaubnis für Vertragsspieler	16
§ 14 Besondere Bestimmungen für Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen	17
II. Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel	17
§ 15 Abmeldung und Vereinswechsel von Amateuren	17
§ 16 Vereinswechsel von Vertragsspielern	18
§ 17 Wechselperioden	18
§ 18 Spielerlaubnis für Pflichtspiele von Amateuren beim Vereinswechsel	18
§ 19 Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele beim Vereinswechsel von Amateuren	21
§ 20 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten	21
§ 21 Wartefristen für Amateure	21

§ 22	Wegfall der Wartefristen für Amateure	22
§ 23	Überregionaler Vereinswechsel	24
§ 24	Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband	25
§ 24a	Überfällige Verbindlichkeiten	26
§ 25	Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen, und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband	27
III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb		27
§ 26	Spieljahr - Spielpause	27
§ 27	Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler	28
§ 28	Spielkleidung	28
§ 29	Pflichten der Platzvereine	29
§ 30	Platzaufbau	30
§ 31	Einwendungen gegen den Platzaufbau	31
§ 32	Spielrechtsprüfung Online	31
§ 33	Kontrolle der Spielberechtigungslisten in der Regionalliga West	31
§ 34	Spielbericht	32
§ 35	Spielbericht bei Spielen der Regionalliga West	32
§ 36	Spielabbruch	33
IV. Pflichtspiele		33
§ 37	Teilnahme an Pflichtspielen	33
§ 38	Punktespiele	34
§ 39	Leistungsklassen	35
§ 40	Zulassung zur Regionalliga West / Frauen-Regionalliga West	36
§ 41	Spielwertung	36
§ 42	Verspäteter Spielbeginn	37
§ 43	Spielwertung in besonderen Fällen	37
§ 44	Spielwertung bei irrtümlich erteilter Spielberechtigung	39
§ 45	Spielerwechsel	40
§ 46	Platzsperre	40
§ 47	Spielpläne	40
§ 48	Auf- und Abstiegsregelung	41
§ 49	Ansetzung von Pflichtspielen	41
§ 50	Durchführungsbestimmungen	42
§ 51	Meldung der Meister	42
§ 52	Ausscheiden von Mannschaften	43
§ 53	Spielverzicht	45
V. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele		46
§ 54	Wiederholungsspiele	46
§ 55	Entscheidungsspiele	46
§ 56	Elfmeterschießen	46
VI. Pokalspiele		47

§ 57	Teilnahme	47
§ 58	Durchführung	47
VII. Auswahlspiele		47
§ 59	Allgemeine Bestimmungen	47
§ 60	Pflichten der Spieler und Vereine	47
§ 61	Pflichten und Befugnisse der Verwaltungsstellen	48
VIII. Freundschaftsspiele		48
§ 62	Spielabschluss	48
§ 63	Rückspielverpflichtung	49
§ 64	Entschädigung	49
IX. Turnierspiele		50
§ 65	Genehmigung	50
§ 66	Spieleitung	50
§ 67	Spielberechtigung	51
§ 68	Spielregeln	51
X. Spieleinnahmen		51
§ 69	Einnahmen bei Pflichtspielen	51
§ 70	Einnahmen bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen	52
§ 71	Einnahmen bei sogenannten Platzsperre-Spielen	52
§ 72	Sonstige Einnahmen	52
XI. Schlussbestimmungen		52
§ 74	Geltungsbereich	53

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Spielregeln

- (1) Die vom WDFV, von den Landesverbänden und ihren Vereinen veranstalteten Fußballspiele sind, soweit nicht die Sonderregelung des § 6 greift, nach den Spielregeln der FIFA, den Vorschriften des allgemeinverbindlichen Teils der Spielordnung des DFB, den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB, des WDFV und der Landesverbände durchzuführen.

Für den Jugendspielbetrieb sind zusätzlich die Vorschriften der Jugendordnung des DFB und der Jugendspielordnung des WDFV sowie die amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB, des WDFV und der Landesverbände, für den Frauen- und Mädchenfußball sind weiter die amtlichen Sonderbestimmungen zu beachten.

§ 2 Spielleitung. Befugnisse der Spielleitenden Stellen, Form und Fristen

- (1) Spielleitende Stelle für Verbandsspiele des WDFV und für die Regionalliga West ist der Fußballausschuss des WDFV. Näheres regeln diese Spielordnung und das Statut für die Regionalliga West.

Spielleitende Stelle für den Frauenspielbetrieb auf WDFV-Ebene ist der Frauenfußballausschuss des WDFV. Näheres regeln diese Spielordnung und das Statut für die Frauen-Regionalliga West. Die Leitung der übrigen Spiele wird durch die Landesverbände geregelt.

Soweit nicht anders geregelt, sind Spielleitende Stelle die beauftragten Staffelleiter.

- (2) Für die Ahndung sportlicher Vergehen bei Freundschaftsspielen im In- und Ausland sind die Spielleitenden Stellen der Kreise zuständig, in denen das Spiel stattfindet, hilfsweise denen die betroffenen Vereine angehören. Die Zuständigkeit der Sportgerichte richtet sich nach § 23 – 26 RuVO/WDFV.
- (3) Soweit diese SpO nichts anderes bestimmt, gilt hinsichtlich Form und Fristen die Bestimmung des § 14 RuVO/WDFV.

§ 3 Automatische Sperre

Die automatische Sperre eines Spielers nach einem Feldverweis wegen der Roten Karte, der Gelb/Roten Karte oder nach Zeigen der 5. Gelben Karte regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 8 und 10 RuVO. die eines Teamoffiziellen nach § 8a RuVO.

§ 4 Spielbetrieb der Vereine

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft der Vereine in einem Landesverband. Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, kann die Teilnahmeberechtigung nur dann an die Kapitalgesellschaft übertragen, wenn der Träger der jeweiligen Spielklasse dies generell gestattet hat. Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder von Teilen des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn der Mutterverein 50 Prozent zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner der Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) innehat. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist nur wirksam, wenn die Kapitalgesellschaft in die korrespondierenden Pflichten des Muttervereins – insbesondere aus Satzung und Ordnungen des WDFV und des zuständigen Landesverbandes – eintritt.
- (2) Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach den Satzungsbestimmungen der Landesverbände.
- (2a) Der Trainer einer Mannschaft und alle übrigen Teamoffiziellen müssen Mitglied in einem Verein sein, der einem Landesverband des DFB angehört.
- (3) Spiele gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle ausgetragen werden. Das gilt nicht für Spiele gegen Militär-, Bundesgrenzschutz-, Polizei-, Hochschul- und Lehrermannschaften.
- (4) Spiele gegen Mannschaften ausländischer Vereine bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB und des Landesverbandes. Die Sonderbestimmungen für den kleinen Grenzverkehr bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 32 SpO/DFB.
- (5) Die Landesverbände werden ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen, in denen dies aus sportlichen Gründen, insbesondere zur Gewährleistung des Spielbetriebs, geboten ist, zeitlich befristet Spielgemeinschaften zuzulassen.

Näheres ist durch eine Verwaltungsanordnung zu regeln. Die Bildung und Aufrechterhaltung jenseits der Kreisligen bedarf einer Durchführungsbestimmung, für die die Zustimmung aller Landesverbände erforderlich ist.

§ 5 Pflicht- und Freundschaftsspiele

- (1) Pflichtspiele sind die Punktespiele und die DFB-Pokalspiele einschließlich der Wiederholungs- und Entscheidungsspiele. Wiederholungsspiele sind die Spiele, die als Pflichtspiele zu Ende geführt wurden, aber auf Anordnung des zuständigen Verwaltungs- oder Rechtsorgans wiederholt werden müssen.

- (2) Punktespiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Gruppe durch Rundenspiele.
- (3) Entscheidungsspiele sind die Spiele, die nach Beendigung der Rundenspiele zur Ermittlung des Meisters, der Aufsteiger und der Absteiger angesetzt werden müssen.
- (4) Pokalspiele werden von den Spielleitenden Stellen zur Ermittlung eines Pokalsiegers angesetzt.

Spiele um den DFB-Vereinspokal auf Kreisebene für das folgende Jahr können von den Spielleitenden Stellen bereits im vorhergehenden Spieljahr angesetzt werden.
- (5) Freundschaftsspiele sind die Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden. Dazu gehören die Turnierspiele und die Spiele im Bereich des Freizeitfußballs.

§ 6 Freizeitfußball

Die Landesverbände werden ermächtigt, die Spiele der Mannschaften von Freizeitsportvereinen, die nicht am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Freizeitsports abweichend von den in § 1 genannten Bestimmungen über die Spielregeln und die Spielleitung durchzuführen.

Die Landesverbände können den Spielbetrieb des Ü- und Freizeitfußballs besonders regeln.

§ 6a Hallenfußball (Futsal)

- (1) Die Landesverbände sind berechtigt, unter Beachtung der Richtlinien des DFB und des WDFV Durchführungsbestimmungen für Hallenfußball nach FIFA-Regeln zu erlassen.
- (2) Für den Spielbetrieb der den Landesverbänden angeschlossenen Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften sind die von den Landesverbänden mit den Betriebssportverbänden geschlossenen Verträge maßgebend.

§ 6b Beachsoccer

Die Landesverbände sind berechtigt, unter Beachtung der Richtlinien des DFB und des WDFV Durchführungsbestimmungen für Beachsoccer zu erlassen.

§ 7 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

- (1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 349,99 EUR im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
- (2) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350 EUR monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtung selbst oder durch den Verein fortlaufend für die gesamte Vertragsdauer der Passstelle nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch Übersendung von Kopien der an die Einzugsstellen der Sozialversicherung und zum Finanzamt abzugebenden Meldungen, insbesondere aller An- und Abmeldungen und der Jahresmeldungen sowie der Lohnsteuerbescheinigung. Sämtliche Meldungen sind unverzüglich nach Abgabe der Meldung nachzuweisen, die Anmeldung spätestens binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn. Die Jahresmeldung zur Sozialversicherung und die Lohnsteuerbescheinigung sind der Passstelle bis spätestens zum 15. April des folgenden Jahres zu übersenden. Besteht keine Abführungspflicht, so ist dies nachzuweisen. Zur Einhaltung sämtlicher in diesem Absatz genannten Fristen ist der Zugang bei der Passstelle entscheidend. Die Vereine sind von der Passstelle vor Fristablauf über ihr elektronisches Postfach an die Erbringung der Nachweise zu erinnern.

Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00. Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

- (3) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist.

Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 8 Spielberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur die Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer Spielerlaubnis für ihren Verein und damit registriert sind. Die Mitwirkung bei Spielen oder fußballsportähnlichen Veranstaltungen außerhalb des Spielbetriebes des WDFV, seiner Landesverbände und der Vereine ist nur mit vorheriger Zustimmung des für den Spieler zuständigen Landesverbandes zulässig.

Durch die Registrierung verpflichtet sich der Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und des WDFV einzuhalten.

Dem Fehlen der Spielerlaubnis steht das Fehlen der Einsatzberechtigung im konkreten Fall (beispielsweise nach Ausschöpfen des Auswechsellkontingentes) in jeder Hinsicht gleich.

- (2) Ein Spieler darf grundsätzlich nur in Mannschaften des Vereins spielen, für den er die Spielerlaubnis erhalten hat. Das Spielen in kombinierten Vereinsmannschaften ist nur mit der vorherigen Zustimmung des für den Spieler zuständigen Kreises zulässig. Für das Spielen in Mannschaften ausländischer Vereine ist die Zustimmung des DFB-Spielausschusses erforderlich.

In Freundschaftsspielen von Amateurm Mannschaften und Mannschaften in den Spielklassen des WDFV und des DFB im Seniorenbereich können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen.

Die Gastspielerlaubnis ist vom Antragsteller bei seinem Landesverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins, - auch bei Spielern ausländischer Vereine - beizufügen.

Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

Über das Verfahren und die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr entscheiden die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 der SpO/DFB.

- (3) Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Mitgliedsverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für den Spieler zuständigen Landesverbandes.

- (4) Fußballspiele zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. In Pflichtspielen dürfen Männer nicht in Frauenmannschaften mitwirken.

Freundschaftsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind zulässig.

- (5) Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend für die Frauen- oder Herrenmannschaft erteilt.
- a) Ist im Personenstandseintrag kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauenmannschaft oder für die Herrenmannschaft erteilt werden soll. Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist.
- b) Die erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Die Person erhält auf Antrag während dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird. Falls keine Spielmöglichkeit im aktuellen Verein besteht, wird die Spielberechtigung ohne Einhaltung von Warte- oder Wechselfristen erteilt, soweit dies nach bindendem DFB-Recht zulässig ist. Auf Verlangen ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen.

Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, dass nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies dem Verband mitzuteilen und ein der Angleichung entsprechendes Spielrecht für die betreffende Frauenmannschaft oder Herrenmannschaft zu beantragen. Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt auch ohne einen solchen Antrag mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angegliche Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die Person bereits angegeben hat. Der WDFV benennt namentlich eine Vertrauensperson, an die sich Personen, Vereine oder Dritte entsprechend dieser Regelung wenden

und denen sie die beschriebenen Nachweise, ärztlichen Atteste und Erklärungen vorlegen können.

- (6) Die Daten über die in den letzten sieben Jahren erteilten Spielberechtigungen werden in der elektronischen Datenverarbeitung des WDFV gespeichert. Daten, die älter als sieben Jahre sind, können gelöscht werden.

Spieler und Vereine, die sich darauf berufen, die gespeicherten Daten seien unrichtig oder unvollständig, sind darlegungs- und beweispflichtig. Gelingt ihnen der Beweis nicht, ist von der Richtigkeit und Vollständigkeit der gespeicherten Daten auszugehen.

§ 9 Spielerpass

- (1) Die Spielberechtigung wird im Herren- und Frauenbereich durch die Spielberechtigungsliste in Spielplus – oder befristet bis zum 31.08.2023 durch Vorlage des Spielerpasses, welcher den Anforderungen des § 9 in der bis zum 30.06.2023 geltenden Fassung der Spielordnung entspricht - nachgewiesen, wobei das aktuelle Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden sein muss und vor Ort durch den Schiedsrichter einzusehen sein muss.
- (2) Die Spielberechtigungsliste muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
1. zeitgemäßes Lichtbild,
 2. Name und Vorname(n),
 3. Geburtstag,
 4. Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung,
 5. Registriernummer der Passstelle.

Der Spielerpass, der auf der Grundlage der bis zum 30.06.2023 geltenden Bestimmungen erteilt wurde, ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein soll den Spielerpass zur Vernichtung einreichen, die Vernichtung selbst unverzüglich durchführen oder den jeweiligen Spieler mit der Vernichtung beauftragen.

§ 10 Erwerb der Spielerlaubnis

- (1) Für die Erteilung der Spielerlaubnis, für die vom Präsidium des WDFV festgesetzte Gebühren erhoben werden, ist die Passstelle des WDFV ausschließlich zuständig.
- (1a) Soweit ein Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gemäß § 10a online gestellt werden kann, ist die Verwendung eines Papiervordruckes unzulässig.
- (2) Die Passstelle erteilt die Spielerlaubnis auf Antrag des Vereins, der unter Verwendung der hierzu erstellten Vordrucke (Spielberechtigungsantrag) und unter Beifügung aller erforderlichen

Unterlagen zu stellen ist. Die anfallenden Gebühren werden durch Rechnung erhoben und im Bankeinzugsverfahren beglichen. Im Original müssen für eine Erstaussstellung der Spielberechtigungsantrag nach einem vollzogenen Vereinswechsel zusätzlich der Nachweis über die erfolgte Abmeldung vorliegen. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung) erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung muss unter Beifügung aller Unterlagen vor dem Spiel, in dem die Mitwirkung vorgesehen ist, spätestens am Spieltag selbst bei der Passstelle eingegangen sein.

Wird der Antrag durch die Post zugestellt, gilt als Eingangstag der letzte Werktag vor dieser Zustellung. Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, gilt dieser gemäß § 10a Abs. 1 mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragsstellung an den aufnehmenden Verein als zugegangen. Geht der Antrag auf andere Weise zu, gilt der Tag des Eingangs - bei Sonn- und Feiertagen jedoch der darauf folgende Werktag -, wobei der Eingangsvermerk maßgebend ist. Wird die nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder der Nachweis über die nachträglich gezahlte Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 18 Abs. 2 (2.1) per Telefax eingereicht, so gilt bei Zugang an Sonn- und Feiertagen als Tag des Eingangs der darauf folgende Werktag.

Eine Spielberechtigung vor Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Passstelle ist ausgeschlossen.

- (4) Gegen Entscheidungen der Passstelle ist die Beschwerde gemäß § 19 Abs. 4 RuVO/WDFV zulässig.
- (5) Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 22 Nr. 10 bleibt unberührt.
- (6) Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts.
- (7) Bei der Erteilung der Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler sind die §§ 29 und 30 der DFB-Spielordnung zu beachten.

§ 10 a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit Spielplus

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 9, 10 und 15 ff. dieser Spielordnung entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der WDFV DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen, die das WDFV-Präsidium auf Vorschlag des WDFV-Fußballausschusses erlässt.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung der Passstelle des WDFV vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung sowie die Abgabe von Falschmeldungen bei der Antragstellung online werden mit einem Ordnungsgeld gemäß der vom Präsidium verabschiedeten Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV geahndet. Werden die Originalunterlagen auf Anforderung nicht innerhalb von 14 Tagen vorgelegt, ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung. Damit gilt das Verfahren zur Feststellung des Einsatzes des Spielers mit ruhender Spielerlaubnis von Amts wegen als eingeleitet. Für die Spielwertung gilt § 43 Abs. 3 dieser Spielordnung.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an die Passstelle des WDFV mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag bei der Passstelle des WDFV als zugegangen. Der aufnehmende Verein hat die Möglichkeit, ein Foto des Spielers im Antragsverfahren hochzuladen, um die Spielrechtsprüfung Online zu ermöglichen (vgl. § 32). Mit dem Hochladen bestätigt der Verein, über die notwendigen Rechte an dem Foto zu verfügen. Das Heraufladen des Fotos ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins.

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 15 dieser Spielordnung. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Eintragungen in der Spielberechtigungsliste in Spielplus.

Die Abmeldung des Spielers kann über Spielplus auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf

Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels Spielplus erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in Spielplus eingeben. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt die Passstelle des WDFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst. Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

§ 10 b Zweitspielrecht

- (1) Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schüler weiterführender Berufsschulen, Auszubildende, Soldaten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht als Amateur bis zum Ende des jeweiligen Spieljahrs (bis 30.6.) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis maximal zur Kreisklasse A am Spielbetrieb teil. Spielerinnen können ein Zweitspielrecht in allen Ligen des WDFV erwerben. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke, bemessen nach den gängigen Routenprogrammen, vorrangig Google Maps). Ein Antrag auf Erteilung einer Zweitspielberechtigung kann nur bis zum 15.04. eines Jahres gestellt werden, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

- (2) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des WDFV stellen. Dem Antrag sind die schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins sowie Nachweise der übrigen Voraussetzungen beizufügen.
- (3) Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag unter Beifügung der entsprechenden Nachweise gestellt werden.
- (4) Für den Erwerb und den Wechsel eines Zweitspielrechtes gibt es keine Wartefrist.
- (5) Der Spieler unterliegt der Spielordnung und der Rechtsordnung des Verbandes, dem der jeweilige Verein angehört. Persönliche Strafen gelten auch für den jeweils anderen Verein. Für die Berechnung der Sperrfristen gelten nur die Spiele der Mannschaft, in der das Vergehen erfolgte. Der Verein ist verpflichtet, sich über Sperren, die gegen den Spieler beim jeweils anderen Verein verhängt wurden, zu informieren.

§ 11 Umfang der Spielerlaubnis

- (1) In Freundschafts- und Pokalspielen sind die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielerlaubnis besitzen, spielberechtigt. Für Pflichtspiele außer Pokalspiele gelten bis zum 30.04. eines Spieljahres der betroffenen Mannschaft die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Spieler werden durch ihren berechtigten Einsatz in einem Pflichtspiel der höheren oder unteren Mannschaft Spieler der jeweiligen Mannschaft.
- (3) Spieler einer unteren Mannschaft können an Pflichtspielen einer höheren Mannschaft jederzeit teilnehmen. Durch ihren Einsatz werden sie Spieler der höheren Mannschaft.
- (4) Spieler einer höheren Mannschaft können an Pflichtspielen einer unteren Mannschaft erst nach Ablauf einer Schutzfrist gemäß Absatz 5 teilnehmen. Mit dem berechtigten Einsatz werden sie Spieler der unteren Mannschaft.
Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Die Schutzfrist beginnt unmittelbar nach dem Spieleinsatz und endet nach Ablauf der folgenden fünf Tage. Bei Sperrstrafen beginnt die Schutzfrist erst nach Ablauf der Sperre.
- (6) Jeder Verein darf in einem Pflichtspiel bis zu vier Spieler einer höheren Mannschaft, für die die Schutzfrist abgelaufen ist, in einer unteren Mannschaft einsetzen. Unter diesen Spielern dürfen höchstens zwei Spieler sein, die am 1.7. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben (Ü 23).

Werden mehr als vier Spieler oder mehr als zwei Ü-23-Spieler eingesetzt, so gelten alle diese Spieler als unberechtigt eingesetzt und bleiben Spieler der höheren Mannschaft.

- (7) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Leistungsklasse, finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen.
- (8) Für die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft gilt § 11 SpO/DFB.
- (9) Werden Amateure und Vertragsspieler in einem Pflichtspiel der 3. Liga oder der Regionalliga eingesetzt, dann gilt für ihren Einsatz in einer unteren Mannschaft ihres Vereins § 11a SpO/DFB. Danach gilt für Spieler, die am 01.07. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben (Ü 23), die Schutzfrist von zwei Tagen gemäß Absatz 5; Spieler, die am 01.07. des Jahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U 23), brauchen keine Schutzfrist einzuhalten. Bei den vorgenannten Regelungen ist die Höchstzahl von Spielern gemäß Absatz 6 zu beachten.
- (10) Für die Spielberechtigung von Frauen nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gelten die Bestimmungen des § 14 SpO/DFB.
- (11) Spieler, die bei Ablauf des 30. April Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen abweichend von den Absätzen 1 bis 10 in den nachfolgenden Punkte- und Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens sechs Wochen vor dem 1. Mai in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Diese Frist beginnt bei Sperrstrafen erst nach Ablauf der Sperre. Die Spielberechtigung für die Punktspiele und nachfolgende Entscheidungsspiele der unteren Mannschaft, die ab dem 1. Mai stattfinden, bleibt für den Spieler der unteren Mannschaft auch dann bestehen, wenn er ab dem 1. Mai in der nächsthöheren Mannschaft eingesetzt wird. Die Schutzfrist nach Abs. 5 ist einzuhalten.
- (12) Für A-Junioren und B-Juniorinnen, die gemäß § 15 JSpo eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften haben, gelten für den Einsatz im Seniorenbereich die vorstehenden Bestimmungen.
- (13) Die vorstehenden Vorschriften über die Zuordnung der Spieler zu einer bestimmten Mannschaft gelten nur für das jeweilige Spieljahr.

§ 12 Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

Für den Einsatz von Spielern in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen gelten die Bestimmungen des § 12 SpO/DFB.

§ 13 Spielerlaubnis für Vertragsspieler

- (1) Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Werden die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2, insbesondere die zum Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung spätestens binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn oder die zur Übersendung der Jahresmeldung bis spätestens zum 15. April des Folgejahres, nicht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung (§ 25 SpO/DFB). Damit gilt das Verfahren zur Feststellung des Einsatzes dieser Vertragsspieler mit ruhender Spielerlaubnis von Amts wegen als eingeleitet. Für die Spielwertung gilt § 43 Abs. 3 und für das Ordnungsgeld (Spielen ohne Spielberechtigung) die Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV.
- (3) Verträge mit Vertragsspielern müssen auf eine Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen sein und bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) laufen. Die Laufzeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Ein Vertragsabschluss mit Vertragsbeginn in der Wechselperiode I (1.07.-31.08.) ist auch für die laufende Spielzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) möglich. In solchen Verträgen wird die Mindestlaufzeit von einem Jahr als gegeben angesehen.

Ist ein Spielervermittler an den Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben. Bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.08. ist dies der Fall.

- (4) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem Westdeutschen Fußballverband unverzüglich (spätestens innerhalb von zwei Wochen) nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung ist dem Westdeutschen Fußballverband unverzüglich (spätestens innerhalb von zwei Wochen) anzuzeigen.

Für die Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (§§ 16 SpO/WDFV, 23 - 25 SpO/DFB) muss die Anzeige spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem WDFV eingegangen sein.

- (5) Ein Spieler, der im Rahmen eines Vereinswechsels einen Statuswechsel vom Amateur zum Vertragsspieler vollzieht, hat sich in jedem Fall bei seinem bisherigen Verein per Einschreiben mittels Postkarte abzumelden.

- (6) Verstöße gegen die Nachweis- und Anzeigepflicht gemäß den Absätzen 2 und 4 sind mit Ordnungsgeldern nicht unter 250 EUR zu ahnden. Bei mehrfachen Verstößen zu gleicher Zeit und in gleicher Art wird die Staffelung der Ordnungsgelder durch Ausführungsbestimmungen des WDFV-Präsidiums festgelegt.

Verstöße gegen die Nachweispflicht des Abs. 2 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden. Hält das Verwaltungsorgan nach Art und Schwere des Falles die Verhängung von Punktabzug für erforderlich, gibt es die Angelegenheit zur Entscheidung insgesamt an das Rechtsorgan ab. Zuständig ist die Verbandsspruchkammer des jeweiligen Landesverbandes. Eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

Ein Verstoß gegen die Abmeldepflicht gemäß Absatz 5 wird mit einem Ordnungsgeld gemäß Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV unter ausschließlicher Mithaftung des aufnehmenden Vereins geahndet.

- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 Nr. 1.7, 22 und 25 SpO/DFB.

§ 14 Besondere Bestimmungen für Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

Für Amateurmansschaften und Mannschaften in den Spielklassen des WDFV und des DFB in Leistungszentren der Lizenzligen gelten die besonderen Bestimmungen des § 13 SpO/DFB.

II. Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel

§ 15 Abmeldung und Vereinswechsel von Amateuren

- (1) Die Spielberechtigung eines aktiven Spielers endet mit der Abmeldung bei seinem bisherigen Verein. Die Abmeldung muss eigenhändig unterschrieben sein und per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Die Nichtanerkennung einer Abmeldung (u. a. per Einschreibebrief) hat der abgebende Verein unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abmeldung dem Spieler per Einschreiben mitzuteilen. Unterbleibt dieser Widerspruch, ist die Abmeldung anerkannt. Das Abmeldedatum wird dadurch bestätigt.

Der Widerruf einer erfolgten Abmeldung muss schriftlich erfolgen und ist nur bis zur Anmeldung in einem neuen Verein zulässig.

Die sofortige Wiederherstellung der durch die Abmeldung beendeten Spielberechtigung ist bei der Passstelle zu beantragen.

Ein Vereinswechsel liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied sich bei seinem bisherigen Verein abgemeldet hat und beim neuen Verein als Spieler aufgenommen worden ist. Der Vereinswechsel ist mit der Unterschrift des Spielers auf dem Spielberechtigungsantrag für seinen neuen Verein vollzogen.

(2) Im übrigen gilt § 16 Nr. 1 SpO/DFB.

§ 16 Vereinswechsel von Vertragsspielern

Für Vertragsspieler gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 30 SpO/DFB und die einschlägigen Bestimmungen der Spielordnung WDFV.

§ 17 Wechselperioden

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

1. vom 1.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I) *
2. vom 1.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

* Für den Bereich des WDFV und seiner Landesverbände werden § 17, § 18 Abs. 1, § 18 Abs. 2 Nr. 2.1 SpO für das Jahr 2020 dahingehend abgeändert, dass der 31.08.2020 jeweils durch den 05.10.2020 ersetzt wird.

§ 18 Spielerlaubnis für Pflichtspiele von Amateuren beim Vereinswechsel

- (1) Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I) *.

Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.07., erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Abs. 2 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 1.11.**. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. Nachträgliche Zustimmungen, die nach dem 31.08.* eingehen, werden nicht anerkannt. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen am 30.06. oder später teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

* Für den Bereich des WDFV und seiner Landesverbände werden § 17, § 18 Abs. 1, § 18 Abs. 2 Nr. 2.1 SpO für das Jahr 2020 dahingehend abgeändert, dass der 31.08.2020 jeweils durch den 05.10.2020 ersetzt wird.

** Für den Bereich des WDFV und seiner Landesverbände wird § 18 Abs. 1 SpO für die Spielzeit 2020/2021 dahingehend abgeändert, dass der 01.11.2020 durch den 01.01.2021 ersetzt wird.

(2) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Abs. 1

(2.1) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08.* kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08.* durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

* Für den Bereich des WDFV und seiner Landesverbände werden § 17, § 18 Abs. 1, § 18 Abs. 2 Nr. 2.1 SpO für das Jahr 2020 dahingehend abgeändert, dass der 31.08.2020 jeweils durch den 05.10.2020 ersetzt wird.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

3. Liga (3. Spielklassenebene)	5.000 EUR,
Regionalliga West	
(4. Spielklassenebene)	3.750 EUR,
5. Spielklassenebene	2.500 EUR,
6. Spielklassenebene	1.500 EUR,
7. Spielklassenebene	750 EUR,
8. Spielklassenebene	500 EUR,
ab 9. Spielklassenebene	250 EUR.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 EUR,
2. Frauen-Spielklasse	1.000 EUR,
3. Frauen-Spielklasse	500 EUR,
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250 EUR.

(2.2) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigen Spielklasse spielt, errechnetsich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

- (2.3) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr mit keiner eigenen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft an Meisterschaftsspielen seines Verbandes teilgenommen, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften in Juniorspielgemeinschaften werden als eigene Juniorenmannschaft jeweils anerkannt.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %.

Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

- (2.4) Die Bestimmungen des Absatzes 2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- (2.5) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

(3) Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

- (4) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II).

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.01. erteilt. Nachträglich

Zustimmungen, die nach dem 31.01. eingehen, werden nicht anerkannt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 22 Nr. 9 bleibt unberührt.

(5) Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartezeiten hindern nicht den Einsatz des Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl des Mitgliedsverbandes.

(6) Beim Wechsel eines Juniorenspielers gehen die Bestimmungen der Jugendspielordnung WDFV vor.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Der WDFV und die Landesverbände können abweichende Regelungen zu den in §18 Abs. 1, 2.1 und 4 genannten Stichtagen und Daten treffen. Soweit der DFB-Vorstand eine einheitliche Festlegung vornimmt, gilt diese.

§ 19 Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele beim Vereinswechsel von Amateuren

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Passstelle ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

§ 20 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist gemäß § 26 a SpO/DFB eine Schlichtungsstelle beim WDFV einzurichten. Diese ist in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.

§ 21 Wartezeiten für Amateure

(1) Für die Erteilung der Spielerlaubnis nach einem Vereinswechsel gilt § 10 entsprechend.

(2) Die Wartezeiten beginnen am Tage nach der Abmeldung.

Wird weder ein Einschreibebeleg eingereicht noch hat der abgebende Verein den Abmeldetag bestätigt, beginnen die Wartezeiten am Tage des Eingangs des Spielberechtigungsantrages bei der Passstelle.

(3) Fällt der letzte Tag der Wartezeit auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so findet eine Fristverlängerung nicht statt.

(4) Eine Abkürzung der Wartezeiten ist unzulässig.

- (5) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass der noch nicht verbüßte Teil einer verbandsseitig verhängten Sperre nach Ablauf der für die Teilnahme an Freundschaftsspielen geltenden Wartefrist zu verbüßen ist.
- (6) Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst den Spielberechtigungsantrag eingereicht hat.

Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 22 Wegfall der Wartefristen für Amateure

In den folgenden Fällen ist die Spielerlaubnis gemäß § 15 unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins ohne Einhaltung einer Wartefrist zu erteilen:

1. für den alten Verein, wenn ein Spieler die erfolgte Abmeldung nach § 15 Abs. 1, Unterabsatz 3, wirksam widerrufen hat und der Passstelle ein neuer Spielberechtigungsantrag, der Nachweis über die erfolgte Abmeldung und eine schriftliche Bestätigung des Spielers, dass er sich zwischenzeitlich bei keinem anderen Verein angemeldet hat, vorgelegt werden; hierbei behalten die ursprünglichen Spielberechtigungsdaten vor der Abmeldung für den alten Verein ihre Gültigkeit;
2. für den alten Verein, wenn ein Spieler während einer Frist von drei Monaten nach Abmeldung bei seinem alten Verein oder während des Laufes seiner Wartefrist zu seinem alten Verein zurückkehrt, ohne von dem neuen Verein in Pflichtspielen als Spieler eingesetzt worden zu sein. Hierbei behalten die ursprünglichen Spielberechtigungsdaten vor der Abmeldung für den alten Verein ihre Gültigkeit, wenn der Spieler nicht in Freundschaftsspielen eingesetzt worden ist.

Hat ein Spieler bereits in Freundschaftsspielen für den neuen Verein gespielt, kann die Wartefrist nur entfallen, wenn der neue Verein der Rückkehr des Spielers zu seinem alten Verein zustimmt. Dem Antrag auf Erteilung der sofortigen Spielerlaubnis sind ein neuer Spielberechtigungsantrag, der Nachweis über die Abmeldung beim alten Verein, sofern er der Passstelle noch nicht vorliegt, und der Nachweis über die Abmeldung bei dem vorübergehend neuen Verein sowie eine Bestätigung des letzten Vereins über das Nichtspielen in Pflichtspielen beizufügen. Für den Fall des Einsatzes in Freundschaftsspielen hat der neue Verein eine Erklärung abzugeben, ob er der Rückkehr des Spielers zu seinem alten Verein zustimmt oder nicht;

3. für einen Verein am Studienort oder in der Nähe des Studienortes, wenn ein Spieler zu Studienzwecken seinen Wohnsitz und infolgedessen seinen Verein wechselt. Der entsprechende Nachweis der Hochschule und des Einwohnermeldeamtes ist der Passstelle vorzulegen;

- 3a. für den alten Verein, wenn ein Spieler, der zu Studienzwecken seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein am Studienort oder in der Nähe des Studienortes gespielt hat, innerhalb eines Monats nach Aufgabe dieses Wohnsitzes zum alten Verein zurückkehrt. Der entsprechende Nachweis des Einwohnermeldeamtes ist der Passstelle vorzulegen;
4. für den alten Verein, wenn ein Spieler, der seinen Aufenthaltsort aufgrund einer behördlichen Anordnung wechseln muss, während dieser Zeit im Rahmen von Resozialisierungsmaßnahmen bei einem anderen Verein spielt und innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme zu seinem alten Verein zurückkehrt;
5. für den neu gegründeten oder durch die Aufnahme des Spielbetriebes aktivierten Verein am Wohnsitz des Spielers, der bisher im Bereich seines Wohnsitzes keine Spielmöglichkeit hatte, wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach der Gründung und Aufnahme des Spielbetriebes zu diesem Verein wechselt;
6. für den durch einen Zusammenschluss mehrerer Vereine entstandenen neuen Verein, wenn die für die bisherigen Vereine spielberechtigten Spieler sich dem neuen Verein anschließen. In diesen Fällen gilt die Spielberechtigung für den neuen Verein mit dem Tage als gegeben, an dem der zuständige Landesverband den Zusammenschluss genehmigt hat;
7. für alle Vereine, wenn Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 15 Tagen nach Wirksamwerden der Genehmigung durch Einschreiben gegenüber dem neuen Verein erklären, ihm nicht angehören zu wollen. Der Zusammenschluss von Vereinen bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des zuständigen Landesverbandes. Die Genehmigung ist fristgerecht in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen und wird zum folgenden 15.06. wirksam. Demnach haben die Spieler ihre Erklärung gegenüber dem neu gebildeten Verein im Zeitraum 16.06. bis 30.06. abzugeben;
8. für alle Vereine bei Einstellung des Spielbetriebes oder Auflösung des Vereins, für den der Spieler spielberechtigt ist;
9. für alle Vereine, wenn der Spieler sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Nichteinsatz wegen einer Sperre zählt bei einer Berechnung dieser Frist nicht mit. Der abgebende Verein hat den Tag des letzten Spiels schriftlich zu bestätigen und Sperrstrafen, die die Zeit nach dem letzten Spiel betreffen, zu vermerken. Eine Abmeldung gemäß § 15 Abs. 1 ist nicht mehr erforderlich.

Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt.
10. Scheiden Fußballabteilungen, die bisher am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben, aus Gemischtvereinen (Vereine, die mehrere Sportarten betreiben und entsprechende Abteilungen unterhalten) aus

und gründen einen neuen Verein, kann das zuständige Landesverbandspräsidium durch Beschluss nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes feststellen, dass dem neu errichteten Verein die gleichen Rechte und Pflichten zustehen, wie sie dem Ursprungsverein (Gemischter Verein) für seine bisherige Fußballabteilung seit der Errichtung zugestanden haben.

Voraussetzung für die Feststellung durch das zuständige Landesverbandspräsidium ist,

- a) dass hierfür aus sportlichen Gesichtspunkten (insbesondere aus Gründen der Erhaltung einer intakten Fußballabteilung) ein Bedürfnis gegeben ist;
- b) dass der neue Verein unter Beachtung der Aufnahmebestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragt hat und seine weitere Teilnahme am Pflichtspielbetrieb im Junioren- und Seniorenbereich gesichert ist;
- c) dass eine schriftliche Erklärung des Ursprungsvereins (Gemischter Verein) vorliegt, dass er mit dem Ausscheiden seiner Fußballabteilung einverstanden ist und sich verpflichtet, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach dem Ausscheiden keine neue Fußballabteilung zu errichten oder zu unterhalten. Einer solchen schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn der neu errichtete Verein nachweist, dass der Ursprungsverein für das Ausscheiden seiner Fußballabteilung verantwortlich ist, beispielsweise durch eigeninitiiertes Abmelden der entsprechenden Mannschaften vom Spielbetrieb, Entzug der wirtschaftlichen oder sonstigen Grundlagen des Spielbetriebs oder andere Dokumentation von Desinteresse am weiteren Spielbetrieb.

In einem solchen Fall gilt die Spielberechtigung für alle Spiele des neuen Vereins mit dem Tage als gegeben, an dem der zuständige Landesverband durch Beschluss seines Präsidiums die Feststellung nach dem vorstehenden Absatz 1 trifft.

Für die Spieler, die dem neuen Verein nicht angehören wollen, gilt die vorstehende Nr. 8 entsprechend.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für das Ausscheiden einer vollständigen Unterabteilung für Frauen- oder Herrenfußball aus einem Verein oder Gemischter Verein.

§ 23 Überregionaler Vereinswechsel

- (1) Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgehenden Vereins ihm die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat. Die Freigabeerklärung muss den Beginn und die Dauer der Wartefrist enthalten, gegebenenfalls auch eine Mitteilung über ein gegen den Spieler schwebendes Verfahren. Die Freigabeerklärung

erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitgliedsverbandes des aufnehmenden Vereins. Wenn der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab durch den aufnehmenden Verband - die Freigabe erteilt oder eine begründete Freigabeverweigerung ausspricht, kann der neue Mitgliedsverband dem Spieler die Spielberechtigung unter Beachtung der allgemein bei einem Vereinswechsel geltenden Wartefristen erteilen.

- (2) Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der Spielordnung WDFV im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
- (3) Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Beendigung der Mitgliedschaft aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Absatz 2 erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

- (4) Zur organisatorischen Abwicklung der Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 3 wird folgendes Verfahren festgelegt:

Die Freigabeerklärungen werden ausschließlich durch die Passstelle des WDFV nach Anhörung des jeweils betroffenen Mitgliedsverbandes des WDFV abgegeben. Anträge auf Freigabeerklärungen, die von anderen DFB-Mitgliedsverbänden bei einem Mitgliedsverband des WDFV gestellt werden, sind zur weiteren Bearbeitung an die Passstelle des WDFV abzugeben.

- (5) Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 24 Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

Für die internationalen Vereinswechsel gelten gemäß § 20 SpO/DFB die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

§ 24a Überfällige Verbindlichkeiten

- (1) Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenzspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
- (2) Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Abs. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
- (3) Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
- (4) Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe,
 - d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
- (5) Die in Abs. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
- (6) Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
- (7) Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Abs. 4 Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 13 der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (8) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 25 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen, und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

- (1) Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21, 29 SpO/DFB erteilt werden. Die Zustimmung ist von der Passstelle beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

Bei einer Reamateurisierung gemäß diesem Absatz wird keine Entschädigung fällig.

- (2) Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nr. 1 und Nr. 3 der SpO/DFB.
- (3) Will ein Spieler eines Vereins des WDFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 26 Spieljahr - Spielpause

- (1) Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Wird im Rahmenterminkalender des DFB eine andere Regelung getroffen, so ist diese auch für den Bereich des WDFV verbindlich.

Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, können der WDFV oder die Landesverbände abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen.

- (2) Innerhalb eines Spieljahres soll ein Zeitraum von vier Wochen von Pflichtspielen freigehalten werden.

Diese Regelung gilt nicht in den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021.

- (3) Bei der Durchführung von Spielen sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten (s. § 49 Abs. 1 und 2).

§ 27 Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler

- (1) Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Dazu zählen auch vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt. Den Anordnungen der Spielleitenden Stellen haben Vereine, Mannschaften und Spieler Folge zu leisten. Verlangte Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (2) Vereine dürfen Spieler anderer Vereine - auch Jugendspieler - nur an ihrem Training teilnehmen lassen, wenn der andere Verein vorher schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (3) Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten oder vereinbarten Spielbeginn antreten.

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielschluss ergänzen.

Der Schiedsrichter muss ein Spiel abbrechen, wenn eine Mannschaft nicht mehr die erforderliche Mindestspielerzahl zur Verfügung hat. Das Spiel wird für den Gegner mit 2 : 0 Toren als gewonnen gewertet.

Hat der Gegner zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 2 : 0 Tore erzielt, so wird gemäß § 43 Abs. 1 dieses Ergebnis gewertet.

- (4) Von allen Mannschaften und Spielern wird während der Ausübung des Sports sportliches Verhalten, Selbstbeherrschung und Achtung gegenüber allen Beteiligten und Zuschauern verlangt. Alle haben die Fußballregeln zu befolgen und die sportliche Disziplin zu wahren.
- (5) Bei Ausschreitungen von Zuschauern kann der Gastverein zur Verantwortung mit herangezogen werden.

§ 28 Spielkleidung

- (1) Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Sportkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Dem Schiedsrichter und den -assistenten ist für ihre Kleidung die Farbe Schwarz vorbehalten.
- (2) Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich - in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter -, so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge

tragen. In den Regionalligen können hiervon abweichend andere Regelungen getroffen werden. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige Spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

- (3) Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften aller Spielklassen haben Spielkleidung zu tragen, die mit bis zu zweistelligen Rückennummern zu versehen ist. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.
- (4) Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Landesverbandes unter Beachtung der Bestimmungen des DFB, des WDFV und der Landesverbände erlaubt. Für die Regionalliga West und für die Frauen-Regionalliga West erteilt die WDFV-Geschäftsstelle die Zustimmung.

§ 29 Pflichten der Platzvereine

- (1) Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den -assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden.

Stehen aus zwingenden Gründen keine Umkleidemöglichkeiten oder sanitären Anlagen zur Verfügung, sind Gastverein und Schiedsrichter unverzüglich, spätestens am Tag vor dem Spiel, hierüber zu informieren.

Für Schäden, die am Spiel Beteiligten aus einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen, haftet der Platzverein auf Ersatz des Schadens, jedoch der Höhe nach begrenzt auf 600 € pro Anspruchsteller. Die Haftung ist ausgeschlossen für Wertsachen wie zum Beispiel Schmuck, Uhren, Autoschlüssel, Geldbörsen oder Geld.

- (2) Der Platzverein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat für den notwendigen Schutz des Gastvereins, des Schiedsrichters und der -assistenten auch auf dem Heimweg zu sorgen. Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die deutlich erkennbar sein müssen. Der Platzverein ist für die Ausschreitungen von Zuschauern verantwortlich.
- (3) Der Platzverein ist verpflichtet, bei Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen, er hat zumindest ausreichendes Verbandszeug zu stellen.
- (4) Der Platzverein ist verpflichtet, Personen, denen durch Entscheidung eines Verbandsorganes der Zutritt zu Fußballspielen verboten ist, bei Zuwiderhandlung vom Platz zu weisen.

- (5) Der Platzverein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Spielende in das DFBnet-System einzupflegen.

Näheres ist den jeweiligen Durchführungsbestimmungen (§ 50) zu entnehmen.

§ 30 Platzaufbau

- (1) Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass
1. das Spielfeld gemäß den Regeln aufgebaut und markiert ist,
 2. die Tore in einem Umkreis von 5,50 m gegenüber den Zuschauern abgesperrt sind,
 3. mindestens zwei wettspielfähige Bälle,
 4. zwei Schiedsrichterassistentenfahnen und
 5. Spielberichtsformulare mit adressierten Freiumschlägen zur Stelle sind.

- (2) Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Markierung des Spielfeldes nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Länge von mindestens 1,50 m haben müssen, zu bezeichnen. Es sind demnach folgende Stangen aufzustellen: 4 Eck- und 2 Mittelfahnen sowie 8 Abgrenzungsfahnen für die Strafräume (Regel 1).

- (3) Kann der Platzverein seinen Platz nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Spielleitenden Stelle, dem gegnerischen Verein und dem Schiedsrichter spätestens fünf Tage vor dem Spiel schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle hat die Spielleitende Stelle das Recht, das Spiel auf einem von ihr zu bestimmenden Platz anzusetzen.

Wenn ein Platz durch den Eigentümer kurzfristig oder mehrfach gesperrt wird, ist die Spielleitende Stelle berechtigt, die Durchführung des Spiels auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz anzuordnen.

- (4) Das Spielfeld ist von allen Seiten gegen das Eindringen von Zuschauern zu schützen.
- (5) Auf der Platzanlage ist an deutlich sichtbarer Stelle darauf hinzuweisen, dass Belästigungen des Schiedsrichters, der -assistenten und der Spieler verboten sind und Zuwiderhandelnde vom Platz verwiesen werden.
- (6) Vereine der Frauen-Regionalliga West und der Regionalliga West müssen innerhalb eines Jahres einen Rasen- oder einen Kunstrasenplatz nach der aktuellen DIN- und EN-Norm nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet nach Anhörung des Verbandsfußballausschusses das Präsidium.

§ 31 Einwendungen gegen den Platzaufbau

Einwendungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor Beginn des Spiels beim Schiedsrichter schriftlich anzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spiels eintreten. Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen und dem Platzverein nach Lage der Sache eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu geben. Er kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen ein Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er im Spielbericht zu vermerken.

Soll das Spiel anders als ausgetragen gewertet werden, so hat der betreffende Verein zusätzlich Einspruch gemäß § 58 RuVO/WDFV einzulegen.

§ 32 Spielrechtsprüfung Online

- (1) Die Spielberechtigung wird im Herren- und Frauenbereich durch die Spielberechtigungsliste in Spielplus nachgewiesen, wobei das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden sein muss und vor Ort durch den Schiedsrichter einzusehen sein muss.
- (2) Für Spieler, deren Spielberechtigung nicht durch Spielplus einschließlich Foto nachgewiesen werden kann, kann in den Durchführungsbestimmungen (§ 50) die Möglichkeit eines alternativen Nachweises der Spielberechtigung vorgesehen werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Nachweis über Spielplus mit Foto über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
- (3) Außerdem hat der Verein eine Ablichtung der Spielberechtigung innerhalb einer Frist von fünf Tagen seit der Austragung des Spiels der Spielleitenden Stelle zur Überprüfung der Spielerlaubnis vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt mit Ablauf der Frist ein Verfahren zur Überprüfung der Spielerlaubnis des eingesetzten Spielers als eröffnet. Das zwischenzeitliche Heraufladen eines Fotos in Spielplus ist nicht ausreichend. Es kann in den Durchführungsbestimmungen (§ 50) eine abweichende Regelung zu der in Satz 1 dieses Absatzes geregelten Vorlagepflicht getroffen werden, soweit dadurch eine Überprüfung der Spielerlaubnis durch die Spielleitende Stelle gewährleistet bleibt.

§ 33 Kontrolle der Spielberechtigungslisten in der Regionalliga West

- (1) Bei Meisterschaftsspielen der Regionalliga West sind die von den Landesverbänden herausgegebenen Spielberechtigungslisten dem Schiedsrichter unaufgefordert und frühzeitig vor Spielbeginn zu überreichen. Die Lizenzvereine haben die von der DFL herausgegebene Spielberechtigungsliste des Lizenzvereins beizufügen.
- (2) Einsatzberechtigt für die Meisterschaftsspiele sind nur Spieler, die auf den Spielberechtigungslisten aufgeführt sind. Andere Spieler dürfen

entsprechend § 10 Nr. 2.1 SpO/DFB nicht eingesetzt werden. Die Prüfung und eine evtl. Weitergabe an das zuständige Rechtsorgan erfolgen durch den Spielleiter von Amts wegen.

- (3) Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler einsetzen, die nicht auf den Spielberechtigungslisten stehen; es sei denn der Verein weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Der Nachweis ist im Verfahren vor dem Rechtsorgan zu erbringen.
- (4) Über die Rechtsfolgen entscheidet das zuständige Rechtsorgan gemäß § 43 Abs. 2, Ziffer 7. Eine Spielwertung ist ausgeschlossen, wenn die Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Rechtsorgan per Einschreiben nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.

§ 34 Spielbericht

- (1) Bei allen Spielen unterhalb der Regionalliga West ist grundsätzlich vor dem Spiel ein elektronischer Spielbericht zu fertigen. Kann der elektronische Spielbericht nicht genutzt werden, ist vor dem Spiel ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. Die Vereine und der Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Eintragungen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß vorzunehmen.
- (2) Die Schiedsrichter haben Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig anzugeben, allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Hält der Schiedsrichter einen Sonderbericht für erforderlich, so ist das im Spielbericht zu vermerken.
- (3) Der Verein ist gehalten, die Eintragungen zur Kenntnis zu nehmen und ggf. auf sofortige Korrekturen hinzuwirken.
- (4) Nur der Spielführer hat das Recht, den Schiedsrichter nach dem Spiel über den Grund eines Feldverweises auf Dauer zu befragen.
- (5) Weitere Regelungen können in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen nach § 50 festgelegt werden.

§ 35 Spielbericht bei Spielen der Regionalliga West

- (1) Bei allen Spielen sind frühzeitig vor Spielbeginn gemäß den §§ 28 und 30 der Durchführungsbestimmungen zur SpO/DFB und unter Beachtung der §§ 12 und 12 a der SpO/DFB bis zu 20 Spieler im Spielbericht aufzuführen. Diese Vorgaben sind immer zu erfüllen, auch wenn weniger als 20 Spieler in den Spielbericht eingetragen werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen von Spielernamen dürfen danach nur noch bis spätestens zu Spielbeginn unter Kenntnisnahme der beiden Vereinsvertreter und des Schiedsrichters vorgenommen werden. Andere Spieler dürfen nicht eingesetzt werden.
- (3) Die Prüfung und eine evtl. Weitergabe an das zuständige Rechtsorgan erfolgen durch den Spielleiter von Amts wegen. Wird ein Spieler, der nicht auf dem Spielbericht steht, dennoch eingesetzt, trägt der Verein

wegen des unberechtigten Einsatzes dieses Spielers die Rechtsfolgen. Hierüber entscheidet das zuständige Rechtsorgan gemäß § 12 b der SpO/DFB, es sei denn der Verein weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Der Nachweis ist im Verfahren vor dem Rechtsorgan zu erbringen. Eine Spielwertung ist ausgeschlossen, wenn die Einleitung des Verfahrens nicht binnen zwei Wochen nach dem Spieltag erfolgt ist.

§ 36 Spielabbruch

- (1) Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spiels soll der Schiedsrichter aber erst dann einschreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spiels erschöpft hat.
- (2) Zum Abbruch eines Spiels durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:
 1. starke Dunkelheit,
 2. Unbespielbarkeit des Platzes,
 3. tätlicher Angriff eines Spielers auf den Schiedsrichter oder auf einen -assistenten,
 4. Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spiels,
 5. allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 6. Nichtbefolgen eines Feldverweises auf Zeit oder Dauer durch einen Spieler,
 7. bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst,
 8. das Verlangen einer Mannschaft,
 9. Unterschreitung der erforderlichen Mindestspieleranzahl gemäß Regel 3.
- (3) Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spiels berechtigt.
- (4) Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen.

IV. Pflichtspiele

§ 37 Teilnahme an Pflichtspielen

- (1) Jeder Verein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen. Mit seiner Meldung, die zu dem von der Spielleitenden Stelle vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen. Spielverzicht oder Nichtantreten in einem Punktespiel ab dem 01.05. eines jeden Spieljahres führt (neben der Spielwertung des nicht ausgetragenen Spiels gemäß § 43

Abs. 2 Nr. 3) zum Abzug von drei Punkten für die betroffene Mannschaft in der folgenden Spielzeit. Die Anordnung trifft die für das nicht ausgetragene Spiel zuständige Verwaltungsstelle.

- (2) Die Kreisvorstände werden ermächtigt, von Vereinen, die eine Herren-, aber keine Juniorenmannschaft oder eine Frauen-, aber keine Juniorinnenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb melden, ein Ordnungsgeld als Ausgleichsabgabe zu erheben.

Die Ausgleichsabgabe ist ausschließlich zur Unterstützung von besonders förderungswürdiger Jugendarbeit in den Vereinen zu verwenden.

Die Landesverbände werden ermächtigt, über die Erhebung und Verwendung eigene Richtlinien zu erlassen.

- (3) Jeder Verein hat bei Meldung seiner Mannschaften mindestens die gleiche Anzahl von Schiedsrichtern zu melden, die den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entsprechen müssen. Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, einen von einem Verein gemeldeten Schiedsrichter als ungeeignet abzulehnen und die Meldung eines Ersatzmannes zu verlangen.

Meldet der Verein mehr Mannschaften als Schiedsrichter, so kann eine entsprechende Zahl von Mannschaften vom Wettspielverkehr ausgeschlossen oder der Verein anderweitig in Strafe genommen werden.

- (4) Ein zu Beginn eines Spieljahres von einem Verein gemeldeter Schiedsrichter wird dem betreffenden Verein auch bei einem Vereinswechsel des Schiedsrichters für das laufende Spieljahr angerechnet.
- (5) Den Landesverbänden bleibt es überlassen, die Verpflichtung der Vereine, Schiedsrichter zu stellen, anderweitig zu regeln.

§ 38 Punktespiele

- (1) Die Punktespiele werden als Rundenspiele, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, innerhalb einer Klasse oder Spielgruppe ausgetragen.

Im Falle einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt können die Spielleitenden Stellen abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können. In diesen Fällen entscheidet der abweichende Modus vorrangig vor § 41 Abs. 2 und 2a über Meister, Auf- und Abstieg.

- (2) Als eigener Platz gilt die am Sitz des Vereins gelegene Anlage. Über Ausnahmen entscheiden die Spielleitenden Stellen.

Für die Saison 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Steht aufgrund behördlicher Entscheidung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie der eigene Platz für ein Spiel nicht zur Verfügung, kann die Spielleitende Stelle eine andere Platzanlage bestimmen oder das Spiel gemäß §§ 47a, 49 auf einen anderen Termin verlegen.

- (3) Keine Mannschaft soll mehr als zwei Heim- oder Auswärtsspiele hintereinander austragen.
- (4) Die Rückspiele sollen möglichst in derselben Reihenfolge wie die Spiele der ersten Runde ausgetragen werden.

§ 39 Leistungsklassen

- (1) Die Leistungsklassen gliedern sich von unten nach oben wie folgt:

Amateurklassen: Spielklassen WDFV und DFB: Lizenzklassen:

Kreisliga D	Regionalliga West	2. Bundesliga
Kreisliga C	3. Liga	Bundesliga
Kreisliga B	2. Frauen-Bundesliga	
Kreisliga A	Frauen-Bundesliga	
Bezirksliga		
Landesliga		
Verbandsliga		
Oberliga des Landesverbandes		

Den Landesverbänden bleibt es überlassen, eine Verbandsliga und / oder eine Kreisliga D einzurichten.

- (2) Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder in bestehende Leistungsklassen und Spielgruppen nehmen unanfechtbar die Spielleitenden Stellen vor.
- (3) Neu in den Verband aufgenommene Vereine und wiederaufgenommene Vereine sollen in der Regel der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium des zuständigen Landesverbandes nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes und des Verbandsfußballausschusses. § 22 Nr. 10 bleibt unberührt.
- (4) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine bildet der neue Verein in der Regel eine erste und eine zweite Mannschaft. Die erste Mannschaft ist der höchsten Klasse, der einer der Vereine angehörte, zuzuteilen. Gehörten die Vereine derselben Spielklasse an, dann ist die erste Mannschaft dieser Spielklasse zuzuteilen, die zweite Mannschaft hat in der nächsttieferen Spielklasse zu spielen - ausgenommen hiervon sind die Vereine der Kreisligen. Die weiteren unteren Mannschaften verbleiben in ihren Spielklassen.
- (5) Das Verfahren bei dem Zusammenschluss von Vereinen regeln die Landesverbände.

- (6) Untere Mannschaften der Amateurvereine sowie die Amateurmansschaften der Lizenzvereine können sich an der allgemeinen Meisterschaft von ersten Mannschaften aller Klassen beteiligen. Sie können bis zur höchsten Amateurklasse einschließlich der Spielklassen des WDFV und des DFB aufsteigen.

§ 40 Zulassung zur Regionalliga West / Frauen-Regionalliga West

- (1) Vereine, die sich sportlich für die Regionalliga West qualifiziert haben, werden zum Spielbetrieb nur zugelassen, wenn sie ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben.
- (2) Einzelheiten regelt das Statut für die Regionalliga West.
- (3) Gleiches gilt für die Frauen-Regionalliga West.

§ 41 Spielwertung

- (1) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- (2) Meister der Runde oder Sieger der Gruppe ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
- Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
- (2a) Kann ein Spieljahr im Falle einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, gilt für die Regionalliga West und die Frauen-Regionalliga West § 4 Nr. 2 SpO/DFB. Für die übrigen Spielklassen gilt folgende Regelung, wobei ein Spiel bei sportgerichtlicher Wertung als durchgeführt gilt:
- a) Können weniger als 50 % der Spiele einer Gruppe durchgeführt werden, bleibt das Spieljahr ohne Wertung. Es gibt keine Meister, Auf- oder Absteiger. Zurückziehungen werden berücksichtigt.
- b) Sind mindestens 50 % der Spiele einer Gruppe durchgeführt, so entscheidet der erreichte Tabellenstand über Meister, Auf- und Absteiger. Wenn nicht die gleiche Anzahl durchgeführter Spiele für alle Vereine der Spielgruppe vorliegt, ist eine Quotientenregelung anzuwenden. Hierzu werden der Punkte- und Torquotient (1. Erzielte Punkte geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit zwei Nachkommastellen); 2. Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit zwei Nachkommastellen); 3. Anzahl der geschossenen Tore geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit zwei Nachkommastellen)) zugrunde gelegt. Ergibt dies keine Entscheidung, wird gelöst.
- (3) Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet bei Mannschaften Regionalliga West und der Frauen-Regionalliga die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher

Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Bei den Vereinen der anderen Spielklassen finden grundsätzlich Entscheidungsspiele statt. Die Spielleitenden Stellen der Landesverbände können für ihre Spielklassen vor Beginn eines jeden Spieljahres verbindlich festlegen, dass bei Punktegleichheit nach den in Satz 1 - 4 festgelegten Kriterien entschieden wird.

§ 42 Verspäteter Spielbeginn

- (1) Tritt eine Mannschaft verspätet an, wird aber das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Fällt ein Spiel wegen Nichterscheins einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht wurde.

Der rechtzeitige Reiseantritt ist nachzuweisen. Private Verkehrsmittel dürfen benutzt werden. Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht.

- (2) Die Wartezeit bei Verspätung des Schiedsrichters wird in den für die jeweilige Spielklasse geltenden Durchführungsbestimmungen (§ 50) geregelt.
- (3) Ist der festgesetzte Spielbeginn nicht einzuhalten, weil ein vorausgegangenes Pflichtspiel auf demselben Spielfeld über den Zeitpunkt des Spielbeginns hinaus dauert, so haben Mannschaften und Schiedsrichter bis zur Beendigung des vorausgegangenen Pflichtspiels zu warten.
- (4) Die Wartezeit zu Abs. 1 und 3 beträgt grundsätzlich 45 Minuten.

§ 43 Spielwertung in besonderen Fällen

- (1) Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können Spiele anders als ausgetragen gewertet werden.

Wird ein Spielergebnis nachträglich anders als ausgetragen gewertet oder ein nicht ausgetragenes oder ein nicht zu Ende geführtes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 2 : 0 - für den Verlierer mit 0 : 2 - Toren gewertet. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele ebenfalls mit 0 : 2 Toren gewertet. Hat die an einem Spielabbruch durch den Schiedsrichter unschuldige Mannschaft im Zeitpunkt des Abbruchs ein

günstigeres Ergebnis als 2 : 0 Tore erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.

- (2) Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
1. durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder durch Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 2. sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen;
 3. auf das Spiel verzichtet, nicht oder mit weniger als sieben Spielern antritt oder zeitweise vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird;
 4. sich nicht auf einen neutralen Schiedsrichter einigt;
 5. ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet, oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen wird;
 6. durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspiels unsportlich verhindert;
 7. gegen den § 33 Abs. 2 verstößt;
 8. einen Spieler mitwirken lässt, der gegen das Dopingverbot gemäß § 6 RuVO/WDFV verstößt;

Bei einem Einspruch gegen die Spielwertung wegen des Verdachts der Spielmanipulation findet § 59 RuVO Anwendung.

- (3) Ein Spiel wird auch dann für eine Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn diese Mannschaft einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen und die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 44 nicht gegeben sind, es sei denn, den Verein trifft hieran kein eigenes oder zurechenbares Verschulden. Wird ein Spiel hiernach gewertet, so bewirkt dies Punktverlust und Wertung gem. Abs. 1 auch für alle diesem Spiel folgende Spiele, in denen der betroffene Verein den Spieler bis zur Entscheidung durch das Rechtsorgan eingesetzt hat, es sei denn, den Verein trifft hieran kein eigenes oder zurechenbares Verschulden. Trifft den Verein kein Verschulden, so sind die gewonnenen Spiele nicht zu werten und zu wiederholen. Bei unentschiedenen Spielen und bei mit weniger als zwei Toren Unterschied vom Spielgegner gewonnenen Spielen geschieht das nur auf Antrag des Spielgegners. Der Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Entscheidung in den Amtlichen Mitteilungen bei der zuständigen Verwaltungsstelle gestellt werden.
- (4) Ist der Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels aus anderen Gründen gerechtfertigt, so ist dieses Spiel in der Regel nicht zu werten sondern zu wiederholen. Ein verlorenes Spiel darf für den Verlierer nur dann ausnahmsweise als gewonnen gewertet werden, wenn der Gegner sich einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung

schuldig gemacht hat. Gleiches gilt für die Wertung eines unentschieden ausgegangenen Spiels.

- (5) Ein Spiel wird für beide Mannschaften als verloren gewertet, wenn beide den Abbruch des Spiels durch den Schiedsrichter verschuldet haben.
- (6) Die Spielleitenden Stellen entscheiden auf schriftlichen Antrag über die Spielwertung gemäß Absatz 2 Nr. 1 - 3 und in Fällen des Absatzes 3, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig erachten. Vor der Entscheidung über die Spielwertung in Fällen des Abs. 3 ist der betroffene Verein unter Hinweis auf die drohende Rechtsfolge unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören. Antragsberechtigt sind die nach § 58 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung einspruchsberechtigten Vereine. Der Antrag ist innerhalb der Einspruchsfrist des § 58 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung per Einschreiben zu stellen. Die Landesverbände sind berechtigt, für ihr Verbandsgebiet den Spielleitenden Stellen diese Befugnis auch von Amts wegen zu übertragen. Die Spielleitenden Stellen können das Verfahren auch ohne eigene Entscheidung an das zuständige Rechtsorgan abgeben.

In den übrigen Fällen leitet die Spielleitende Stelle ein Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan ein.

Gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stellen kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe per Einschreiben Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Antrag ist bei der Spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Sollte vor Ablauf dieser Frist verhandelt werden, so hat die Zahlung spätestens am Verhandlungstage zu erfolgen. Der Nachweis über die erfolgte Gebühreinzahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen. Rechtsverfahren gehen den Verwaltungsverfahren vor.

- (7) Wird auf Spielwiederholung erkannt, so ist das Spiel grundsätzlich an demselben Ort neu anzusetzen.

§ 44 Spielwertung bei irrtümlich erteilter Spielberechtigung

- (1) Wirkt in einem Spiel ein Spieler mit, dem die Spielberechtigung durch die Passstelle irrtümlich erteilt ist, und trifft den Verein keine Schuld an dem Irrtum, so wird das Spiel neu angesetzt, wenn der Verein, bei dem der nichtspielberechtigte Spieler mitwirkt, gewonnen hat. Das Spiel wird jedoch für den Verein als verloren gewertet, wenn der Verein einen erkennbaren Irrtum der Passstelle zu seinen Gunsten ausnutzt. Diese

Angelegenheit kann jedoch nur durch ein Rechtsorgan entschieden werden.

- (2) Bei unentschiedenem Ausgang hat nur der Gegner das Recht, Neuansetzung des Spiels zu verlangen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe oder Rechtskraft der Entscheidung bei der Spielleitenden Stelle vorgelegt werden.

§ 45 Spielerwechsel

Bei allen Pflichtspielen dürfen während der gesamten Spieldauer fünf Spieler ausgewechselt werden. Dieser Austausch ist an keine Voraussetzung gebunden. Ein bereits ausgewechselter Spieler darf nicht mehr ins Spiel zurückkehren. Die eingewechselten Spieler sind nach dem Spiel ordnungsgemäß in das Spielberichtsformular einzutragen. Ein des Feldes verwiesener Spieler darf nicht ersetzt werden.

Die Landesverbände können für den Bereich der Kreisligen und Frauen-Bezirksligen ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern zulassen.

§ 46 Platzsperre

- (1) Während der Zeit einer Platzsperre hat der Verein alle Spiele auf einem von der Spielleitenden Stelle zu bestimmenden neutralen Platz auszutragen. Die Spiele gelten entsprechend der Ausschreibung als Heimspiele. Als neutraler Platz gilt in der Regel nur ein Platz, der etwa 30 km von dem gesperrten Platz entfernt liegt. Jedoch bleibt es der Spielleitenden Stelle insbesondere bei Spielen der Bezirks- und Kreisligavereine überlassen, diese Grenze zu unterschreiten.
- (2) Eine Platzsperre gilt nur dann als verbüßt, wenn das Spiel zwei volle Halbzeiten gedauert hat.
- (3) Von Platzsperrern im Seniorenbereich sind Jugendmannschaften nicht betroffen.

§ 47 Spielpläne

- (1) Die Aufstellung der Spielpläne erfolgt durch die Spielleitende Stelle. Die Spielpläne werden auf elektronischem Weg oder durch die Herausgabe besonderer Terminkalender bekannt gemacht.
- (2) Der Spielplan für eine Runde soll den Vereinen spätestens 14 Tage vor Beginn der Spiele bekannt gegeben werden.

§ 47a Spielabsage und Spielverlegung

- (1) Die Spielleitende Stelle kann Spiele nur absagen oder verlegen, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.

Für die Spielzeit 2020/2021 2021/2022 und 2022/2023 gilt:

Der Verbandsfußballausschuss, der Frauenfußballausschuss und die Landesverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich allgemeine Regelungen erlassen, wie bei Erkrankungen aufgrund des Coronavirus oder entsprechendem Krankheitsverdacht vorzugehen ist.

- (2) Ein Verein, der einen Spieler für ein Auswahlspiel des Kreises, des Landesverbandes, des Regionalverbandes oder des DFB gemäß § 60 Abs. 1 abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von fünf Tagen nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung oder Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist unzulässig.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahlmannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

- (3) Verlegen von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, neue Spieltage für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen.
- (4) Um Spiele wegen schlechter Witterung oder wegen schlechter Platzverhältnisse nicht zu früh abzusagen, hat der angesetzte Schiedsrichter im Einvernehmen mit den Platzvereinen so zeitig anzureisen, dass er am Spieltag morgens frühzeitig den Platz besichtigen und über seine Bespielbarkeit entscheiden kann. Der Schiedsrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gastverein rechtzeitig benachrichtigt wird.

§ 48 Auf- und Abstiegsregelung

- (1) Für alle Spielklassen soll durch die Spielleitenden Stellen spätestens 14 Tage vor Beginn der Punktspiele die Auf- und Abstiegsregelung festgelegt und amtlich bekannt gemacht werden.
- (2) Mannschaften, die durch ein Rechtsorgan gemäß § 5 Abs. 2, Buchstabe k) Rechts- und Verfahrensordnung in eine untere Klasse versetzt werden, und Mannschaften, die gemäß § 39 Abs. 4 Spielordnung in der nächsttieferen Klasse zu spielen haben, gelten als Absteiger ihrer Gruppe.

§ 49 Ansetzung von Pflichtspielen

- (1) Pflichtspiele sollen in der Regel an Samstagen, Sonn- und Feiertagen angesetzt werden. Das Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen ist zu beachten.

- (2) Pflichtspiele dürfen nicht am Karfreitag und am 1. Weihnachtstag angesetzt werden.

Am Volkstrauertag dürfen Spiele erst ab 13.00 Uhr, an Allerheiligen und am Totensonntag erst ab 18.00 Uhr durchgeführt werden.

- (3) Pflichtspiele (auch Nachholspiele) können auch innerhalb der Woche angesetzt werden, auch wenn diese im Rahmentermin kalender nicht als Spieltag ausgewiesen sind.
- (4) Pflichtspiele können so angesetzt werden, dass die Austragung der Spiele unter Flutlicht erfolgt. Das Nähere wird in den Durchführungsbestimmungen (§ 50) geregelt.

§ 50 Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Spielleitenden Stellen sollen spätestens 14 Tage vor Beginn der Punktespiele Bestimmungen über die Durchführung der Spiele herausgeben.
- (2) Diese Bestimmungen müssen enthalten:
1. Melde- und Spieltage;
 2. Paarungen der teilnehmenden Mannschaften und voraussichtliche Spielorte;
 3. Richtlinien über die Werbung für die Spiele;
 4. Hinweise auf die geregelte Durchführung des Spiels und auf die Platzorganisation.

§ 51 Meldung der Meister

- (1) Jede Stelle, die Punktespiele durchführt, hat für die Meldung der Meister der ihr nachgeordneten Stellen einen Zeitpunkt festzusetzen. Sie ist verpflichtet, diesen Zeitpunkt den nachgeordneten Stellen rechtzeitig schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen bekanntzugeben.
- (2) Falls ein Meister nicht rechtzeitig feststeht, ist die zuständige Spielleitende Stelle berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes, des Landesverbandes, des Kreises oder der Gruppe bei den Spielen der höheren Stelle zu bestimmen.
Diese Bestimmung ist nicht anfechtbar.
Rückständige Spiele sind nachzuholen. Ergeben diese einen anderen Meister, so tritt dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins mit den von diesem inzwischen erzielten Punkten und Toren. Ein Verzicht auf dieses Recht ist möglich.
- (3) Mannschaften, die eine Meisterschaft errungen haben, können sich „Meister“ nennen, jedoch nur bis zur Feststellung des neuen „Meisters“. Verstöße werden bestraft.

§ 52 Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Mannschaften, die ab dem 1. Spieltag bis zur Beendigung der Runde vom Spielbetrieb zurückgezogen oder vollständig ausgeschlossen werden, gelten als Absteiger in ihrer Gruppe. Sie können in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Erfolgt die Zurückziehung in zwei aufeinanderfolgenden Spielzeiten, so können die Mannschaften in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.
- (2) Mannschaften, die dreimal ohne zwingende Gründe zu den ordnungsgemäß angesetzten Punktspielen nicht antreten, sind zu streichen, sie gelten als Absteiger in ihrer Gruppe. Sie können in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Absatz (1) Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die von den Mannschaften in Fällen der Absätze 1 und 2 ausgetragenen Punktspiele sind,
 1. wenn die Maßnahme bis zum 30. April erforderlich wird, nicht zu werten;
 2. wenn die Maßnahme ab dem 1. Mai erforderlich wird, entsprechend ihrem Ausgang zu werten. Nicht ausgetragene Spiele werden für den Gegner mit 2 : 0 Toren als gewonnen gewertet.
- (4) Mannschaften, die nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschieden sind und auch für die neue Spielzeit nicht gemeldet haben, können in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.
- (5) Mannschaften, die nicht sportliche Absteiger waren und die nach Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages, aber spätestens am 20.06. des jeweils aktuellen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, gelten nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Sie können in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Sollten diese Mannschaften nicht für die neue Spielzeit gemeldet werden, so können sie in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen. Durch einen solchen Rückzug ausgelöste Entscheidungsspiele entfallen und werden durch eine Quotientenregelung gemäß § 41 Abs. 2a Buchstabe b ersetzt.
- (6) Mannschaften, die nach dem 20.06., aber vor Beginn der neuen Runde zurückgezogen werden, gelten als Absteiger in ihrer Gruppe für die neue Spielzeit und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Sie können in der darauffolgenden Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Mit der Bekanntgabe des Rückzuges bzw. der Abmeldung werden der betroffenen Mannschaft sechs Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. drei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb für die darauffolgende Spielzeit aberkannt; zuständig ist die Spielleitende Stelle der betroffenen Spielklasse.

Sollten diese Mannschaften nicht für die darauffolgende Spielzeit gemeldet werden, so können sie in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen. In diesem Fall entfällt die Aberkennung der Gewinnpunkte.

- (7) Das Zurückziehen von Mannschaften hat der Verein schriftlich per Einschreiben anzuzeigen.
- (8) Über Anträge von Vereinen, die insbesondere aus gravierenden und nachvollziehbaren wirtschaftlichen Gründen mit einer Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse versetzt zu werden wünschen, entscheidet das Präsidium des zuständigen Landesverbandes nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes und des Verbandsfußballausschusses. Der Antrag ist bis zum Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages an das Präsidium des zuständigen Landesverbandes zu richten. Gegen die ablehnende Entscheidung des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gemäß § 20 Abs. 1 RuVO/WDFV durch den antragstellenden Verein möglich. Mannschaften, deren Rückversetzungsantrag entsprochen wird, gelten als Absteiger in ihrer Gruppe und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend.
- (9) Beantragt ein Verein selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, so werden der klassen-höchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der

laufenden Spielzeit. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Entscheidung über den Punktabzug trifft der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss. Sie ist endgültig. Der zuständige Ausschuss kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.

Vorstehende Bestimmungen gelten für am Spielbetrieb teilnehmende Kapitalgesellschaften entsprechend. Nimmt eine Kapitalgesellschaft an der sich anschließenden Spielzeit nicht mehr teil, wirkt der durch ihre finanzielle Situation verursachte Punktabzug nach Unterabsatz 2 gegenüber dem Mutterverein.

- (10) Über Ausnahmen zu den Absätzen 5 - 8 entscheidet das Präsidium des zuständigen Landesverbandes nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes und des Verbandsfußballausschusses. Die Anhörung des Kreisvorstandes entfällt, wenn der kreisliche Spielbetrieb unberührt bleibt. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gemäß § 20 Abs. 1 RuVO/WDFV möglich.

§ 53 Spielverzicht

Verzichtleistung auf ein Punktespiel ist nur mit Genehmigung der Spielleitenden Stelle zulässig.

Entsteht hierdurch dem anderen Verein ein finanzieller Nachteil, kann die Spielleitende Stelle anordnen, dass der verzichtende Verein diesen Nachteil dem anderen Verein ausgleicht. Vor der Anordnung ist dem verzichtenden Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu berücksichtigen sind nur die tatsächlich entstehenden Kosten. Die Pflicht zur Austragung eines Freundschaftsspiels bleibt hiervon unberührt. Gegner und Schiedsrichter sind nach der Genehmigung des Verzichtes spätestens drei Tage vor dem Spieltag durch den Verein der verzichtenden Mannschaft vom Nichtantreten in Kenntnis zu setzen. Bei Spielverzicht wird dem Gegner das Spiel mit 2 : 0 Toren als gewonnen gewertet. Ein Ordnungsgeld wird nicht erhoben.

V. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

§ 54 Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind auf dem Platz auszutragen, auf welchem das erste Spiel stattgefunden hat, falls die Spielleitende Stelle nicht aus besonderen Gründen einen anderen Platz bestimmt.

§ 55 Entscheidungsspiele

- (1) Für Entscheidungsspiele bestimmt die Spielleitende Stelle den Platz. Solche Spiele müssen auf neutralen Plätzen ausgetragen werden, es sei denn, die Vereine einigen sich mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle anderweitig.
- (2) Entscheidungsspiele müssen zweimal 15 Minuten verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden sind. Die Mannschaftsführer lösen in diesem Falle erneut; die Seiten werden nach 15 Minuten gewechselt. Die Verlängerung ist in jedem Fall voll auszuspielen.
- (3) Ist in der Nachspielzeit von 30 Minuten die Entscheidung nicht gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.
- (4) Nehmen mehr als zwei Mannschaften an Entscheidungsspielen teil, so werden diese Spiele in einer einfachen Punktrunde auf neutralem Platz ausgetragen; bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz; ist auch diese gleich, entscheidet die größere Zahl der erzielten Tore. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Stehen nach Abschluss dieser Runde trotzdem zwei oder mehr Mannschaften an der Tabellenspitze oder am Tabellenende gleich, so wird bei zwei Mannschaften nach den Absätzen 2 und 3 verfahren, bei drei und mehr Mannschaften wird die Runde neu angesetzt. Den Landesverbänden bleibt es vorbehalten, Entscheidungsspiele auch anderweitig zu regeln.
- (5) Den Landesverbänden bleibt es vorbehalten, zur Ermittlung der Auf- und Absteiger besondere Relegationsspiele oder Relegationsrunden durchzuführen, in denen auch andere als die in Absatz 4 genannten Wertungskriterien bestimmt werden können. Näheres ist vor Beginn der Spielzeit durch Ausführungsbestimmungen festzulegen.

§ 56 Elfmeterschießen

Das Elfmeterschießen ist nach den jeweils geltenden Spielregeln der FIFA durchzuführen.

VI. Pokalspiele

§ 57 Teilnahme

- (1) Der WDFV und die Landesverbände können Pokalwettbewerbe ausschreiben und hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen; § 50 gilt entsprechend. Die Vereine können zur Teilnahme an diesen Wettbewerben verpflichtet werden.
- (2) Die Vereine der Landesverbände sind für den Fall ihrer Teilnahme verpflichtet, an den Spielen um den DFB-Vereinspokal mit ihrer 1. Mannschaft (Frauen und Herren) anzutreten.

§ 58 Durchführung

- (1) Soweit in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes festgelegt ist, gilt folgendes:
 - a) Die Spielpaarungen werden ausgelost, der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Bei einem Spielverzicht findet § 53 entsprechende Anwendung.
 - b) Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Spiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Falls dann noch immer kein Sieger feststeht, wird der Sieger durch Elfmeterschießen gemäß § 56 ermittelt.
- (2) Die Landesverbände können die Durchführung der Pokalspiele auch anderweitig regeln.

VII. Auswahlspiele

§ 59 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Durchführung von Spielen von Auswahlmannschaften des WDFV obliegt dem WDFV, von Auswahlmannschaften der Landesverbände den Landesverbänden und von Auswahlmannschaften der Kreise den Kreisen.
- (2) Die Austragung von Spielen durch Kreis-, Stadt- und Gemeindemannschaften ist nur mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes - bei überregionalen Spielen der beteiligte Landesverbände - zulässig. In der Regel sollen Kreise gegen Kreise und Städte gegen Städte oder Gemeinden spielen.

§ 60 Pflichten der Spieler und Vereine

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler für Auswahlspiele und zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spieler verpflichtet, dem an sie ergangenen Ruf zur Teilnahme an Auswahlspielen Folge zu leisten.

- (2) Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über die Vereine. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Aufstellung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Angeforderte Spieler sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, am dem Auswahlspiel folgenden Tag sowie an drei Tagen vor dem Auswahlspiel für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ein Lehrgangsspiel. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrgangs für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrgangs fallen.
- (4) Absagen von angeforderten Spielern sind über den Verein der Spielleitenden Stelle unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen.

§ 61 Pflichten und Befugnisse der Verwaltungsstellen

- (1) Wird ein Spieler von mehr als einer Spielleitenden Stelle für ein Auswahlspiel an ein und demselben Tag angefordert, so haben die nachgeordneten Stellen den Spieler für das Spiel der höheren Stelle freizugeben.
- (2) Will eine Spielleitende Stelle einen Spieler für ein Auswahlspiel aufstellen, so ist sie verpflichtet, die nachgeordneten Stellen (Kreis oder Verein) von der Aufstellung des Spielers schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erheben die Stellen Einwendungen gegen den aufgestellten Spieler, so haben sie der Stelle, die den Spieler aufgestellt hat, sofort Kenntnis zu geben. Die höhere Stelle entscheidet sodann, ob die Einwendung die Nichtberücksichtigung des Spielers zur Folge haben soll.
- (3) Die Präsidien des WDFV und der Landesverbände sowie die Kreisvorstände haben das Recht, zur Durchführung von Auswahlspielen sowie von größeren repräsentativen Veranstaltungen für ihren Zuständigkeitsbereich ein allgemeines oder ein begrenztes Spielverbot zu erlassen.
- (4) Das Spielverbot muss rechtzeitig amtlich bekannt gemacht werden, damit die Vereine und die nachgeordneten Stellen für den Spielverbotstag keine eigenen Veranstaltungen ansetzen.
- (5) Das Spielverbot kann zeitlich - z. B. für bestimmte Tagesstunden - oder räumlich - z. B. für bestimmte Vereine, Kreise - oder spieltechnisch - z. B. für bestimmte Spielklassen - beschränkt werden.

VIII. Freundschaftsspiele

§ 62 Spielabschluss

- (1) Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und nicht besondere

amtliche Veranstaltungen des Verbandes und seiner Gliederungen ein Spielverbot bedingen.

- (2) Für die Spiele mit ausländischen Mannschaften hat der gastgebende Verein unter Bekanntgabe der Bedingungen über das Präsidium die Genehmigung des DFB einzuholen. Ein Grenzverein darf mit gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Nationalverbände gegen einen anderen Grenzverein spielen, wenn er wenigstens einen Tag vorher dem Landesverband über den zuständigen Kreis Mitteilung über das abgeschlossene Spiel gemacht hat.
- (3) Der Abschluss von Freundschaftsspielen mit Vereinen, die ein Spielverbot abzugelten haben oder denen die Genehmigung zur Austragung der Spiele durch die zuständige Instanz versagt ist, ist unzulässig. Verstöße hiergegen können mit Spielverbot bis zu sechs Monaten bestraft werden.
- (4) Auch zu Freundschaftsspielen sollen die Mannschaften möglichst in stärkster Aufstellung antreten. Vertragliche Vereinbarungen müssen eingehalten werden.
- (5) Mit Ausnahme der Turnierspiele darf für die Mannschaft eines Vereins an einem Tag nur ein Spiel abgeschlossen werden.

§ 63 Rückspielverpflichtung

- (1) Eine Rückspielverpflichtung besteht nur, wenn sie zwischen den Vereinen schriftlich vereinbart worden ist.
- (2) Ist zwischen den Vereinen ein Rückspiel vereinbart worden, ohne dass ein bestimmter Termin oder eine bestimmte Frist gesetzt wurde, so ist die Rückspielverpflichtung innerhalb eines Jahres nach der Austragung des Hinspiels einzulösen.
- (3) Ein Verfahren wegen Nichteinhaltung von Rückspielverpflichtungen ist bei dem Rechtsorgan anhängig zu machen, dem der beklagte Verein mit der ersten Amateurm Mannschaft zugeordnet ist, und zwar innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit Durchführung des Hinspiels.
- (4) Fehlen bezüglich des Rückspiels besondere Abmachungen über Entschädigung usw., so gelten die Bedingungen des Hinspiels.
- (5) Rückspiele, die in die Zeit der Spielsperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallen, sind an einem von beiden Vereinen neu zu vereinbarenden Zeitpunkt auszutragen.

§ 64 Entschädigung

- (1) Die Entschädigung für ein abgeschlossenes Freundschaftsspiel der Vereine kann aus Fahrentschädigung, Übernachtung und Verpflegung bestehen.
- (2) Der reisende Verein kann einen zu vereinbarenden Anteil der Nettoeinnahmen beanspruchen. Vereine mit

Lizenzspielermannschaften können für das Spielen dieser Mannschaften Garantiesummen verlangen.

- (3) Vereine, die unzulässig hohe Forderungen stellen, können mit Spielverbot bestraft werden.
- (4) Der Ausfall oder Abbruch eines Spiels wegen höherer Gewalt hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Platzvereins, dem Gastverein die vereinbarte Entschädigung gemäß Absatz 1 zu gewähren.
- (5) Eine reisende Mannschaft, die ein Spiel abbricht, kann auf Antrag des gastgebenden Vereins im Falle ihres alleinigen Verschuldens zur Rückerstattung des bereits gezahlten Fahrgeldes verurteilt werden.

Ein etwa vereinbartes Rückspiel wird durch die Entscheidung nicht berührt. Eine Vorenthaltung der vereinbarten Entschädigung ist dagegen auch beim Spielabbruch unzulässig.

- (6) Zuständig für die Regelung von Streitigkeiten wegen eines nicht erfüllten Spielvertrages sind die zuständigen Rechtsorgane. Diese haben auch die Frage der Entschädigung zu regeln.

IX. Turnierspiele

§ 65 Genehmigung

- (1) Fußballturniere im Freien und in der Halle können vom WDFV, von den Landesverbänden und ihren Vereinen unter Beachtung der §§ 4 und 60 dieser Spielordnung und der §§ 11 und 11a der Spielordnung des DFB veranstaltet werden, wenn mindestens vier Mannschaften teilnehmen.
- (2) Fußballturniere, die nicht vom WDFV oder einem der Landesverbände veranstaltet werden, sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist mindestens einen Monat vor dem Spieltermin vom Veranstalter unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplanes bei der Spielleitenden Stelle seines Kreises zu beantragen. Die Genehmigung kann aus Verbandsinteressen verweigert, mit Auflagen versehen oder von der Zahlung einer Gebühr oder Turnierabgabe abhängig gemacht werden.
- (3) Die Teilnahme an nicht vom WDFV oder den Landesverbänden veranstalteten Turnieren ist den Vereinen nur erlaubt, wenn die Turniere genehmigt sind.

§ 66 Spielleitung

- (1) Turnierspiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden.
- (2) Bei der Ansetzung der Schiedsrichter, die von den Schiedsrichterausschüssen vorgenommen werden, ist der

Leistungsklasse der teilnehmenden Mannschaften Rechnung zu tragen.

§ 67 Spielberechtigung

An Turnierspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die für Freundschaftsspiele ihres Vereins spielberechtigt und nicht gesperrt sind.

§ 68 Spielregeln

- (1) Turnierspiele im Freien sind nach den amtlichen Regeln der FIFA durchzuführen, die Turnierspiele in der Halle unter Beachtung der vom DFB und dem WDFV erlassenen Richtlinien für Fußballspiele in der Halle.
- (2) Im Übrigen gelten die Satzungen und Ordnungen des DFB, des WDFV und der Landesverbände.

X. Spieleinnahmen

§ 69 Einnahmen bei Pflichtspielen

- (1) Die Einnahmen aus den Punktespielen - mit Ausnahme der Entscheidungs- und Wiederholungsspiele - verbleiben dem Platzverein.
- (2) Die Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer, der Verbandsabgaben und der Kosten der Schiedsrichter sowie der Schiedsrichterassistenten zu teilen. Soweit die zuständigen Sicherheitsbehörden eine Gefahrenbewertung vorgenommen und auf dieser Grundlage besondere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet oder schriftlich empfohlen haben, sind auch die für diese Sicherheitsmaßnahmen anfallenden Kosten zu teilen; hiervon können die Landesverbände in ihren Durchführungsbestimmungen abweichen, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nur wegen durch die Gastmannschaft oder ihre Zuschauer verursachter Sicherheitsbedenken durchgeführt werden müssen. Die Kosten der Werbung und der Platzgestaltung für das Spiel trägt der Heimverein, die Kosten der Anreise trägt jeder Verein für sich. Ein Defizit-Ausgleich findet nicht statt.
- (3) Wird ein Pflichtspiel infolge höherer Gewalt vorzeitig abgebrochen, so ist die Einnahme aus diesem Spiel nach Abzug der üblichen Unkosten unter den beteiligten Vereinen zu teilen; Fahrtkosten werden nicht erstattet.
- (4) Wird ein Pflichtspiel wegen Unspielbarkeit des Platzes oder Fehlen eines Schiedsrichters nicht ausgetragen, so sind der reisenden Mannschaft aus der Einnahme des neu angesetzten Spiels nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer die Fahrtkosten für 18 Personen (billigstes Beförderungsmittel), jedoch höchstens 50 % der

verbleibenden Nettoeinnahme zu erstatten. Eine Einnahmeteilung findet nicht statt. Sollte die Einnahme zur Bestreitung der Fahrtkosten nicht ausreichen, so kann der Verbandsanteil zur Deckung mitverwendet werden. Ein dann noch verbleibender Restbetrag zu den Fahrtkosten ist von dem reisenden Verein selbst zu tragen, da der Platzverein bei allen Spielen die Kosten des Schiedsrichters und der -assistenten zu übernehmen hat.

§ 70 Einnahmen bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen

- (1) Bei Entscheidungs- und Wiederholungsspielen erhalten die beiden Vereine und der zuständige Landesverband je ein Drittel der Reineinnahme.
- (2) Zur Ermittlung der Reineinnahme sind von der Bruttoeinnahme folgende Beträge abzusetzen:
 - a) gesetzliche Mehrwertsteuer,
 - b) 15 % für die Gestellung des Platzes,
 - c) Kosten des Schiedsrichters und der -assistenten,
 - d) Reklamekosten bis zum Höchstbetrag von 50 EUR,
 - e) Fahrtkosten für 18 Personen (billigstes Beförderungsmittel).

§ 71 Einnahmen bei sogenannten Platzsperre-Spielen

- (1) Ist ein Pflichtspiel wegen einer Platzsperre auf einem neutralen Platz auszutragen, sind die Spieleinnahmen aus diesem Spiel wie folgt abzurechnen und aufzuteilen:
 - a) der Platzverein erhält von den Bruttospielerinnahmen einen Anteil von 15 %, mindestens 25 EUR für die Gestellung des Platzes,
 - b) die Verbandsabgaben sind wie üblich abzuführen,
 - c) einen noch verbleibenden Restbetrag erhält der Verein, der mit der Platzsperre belegt ist; er haftet jedoch für ein etwaiges Defizit.
- (2) Die Mitglieder des Platzvereins und der beiden spielenden Vereine haben vollen Eintritt zu zahlen.

§ 72 Sonstige Einnahmen

Die Einnahmen aus Freundschaftsspielen und Turnierspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit unter den beteiligten Vereinen keine andere Regelung vereinbart wird.

XI. Schlussbestimmungen

§ 73 Naturkatastrophen

Wenn dies erforderlich ist, um die Folgen einer Naturkatastrophe zu bewältigen, kann von den Bestimmungen dieser Spielordnung durch die Spielleitenden Stellen abgewichen werden, soweit der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Spielordnung nicht entgegensteht.

§ 74 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten auch für Lizenzspieler und Vertragsspieler, soweit sich aus den DFB-Vorschriften nichts anderes ergibt.